

Dr. Alexander Wilfing • Wien

Nachträgliche Einwendungen, Gläubigerwechsel und treuhändige Forderungsbetreibung im Insolvenzverfahren

Anmerkungen zu OGH 8 Ob 99/23a¹

» ZIK 2024/177

Insolvenzforderungen werden durch ihre Feststellung im Insolvenzverfahren nicht eingefroren, sondern können nachträglichen Entwicklungen unterliegen. Im Grundsatz ist das unumstritten, die verfahrensrechtliche Erfassung solcher Vorgänge sowie die zugrunde liegende materiellrechtliche Struktur werfen aber immer wieder Fragen auf. Der OGH nahm jüngst eine wesentliche Klarstellung vor.

1. Problemstellung

Bekanntlich nehmen nur solche Insolvenzgläubiger am Insolvenzverfahren teil, deren Forderung entweder durch Anerkennung des Verwalters und Ausbleiben einer Gläubigerbestreitung (§ 109 Abs 1 IO) oder durch gerichtliche Entscheidung im Prüfungsprozess (§ 110 IO) festgestellt wurde. In der Folge vermittelt diese Feststellung insb das Stimmrecht sowie das Recht zur Partizipation an der Masse. Bei den entsprechenden Verfahrensschritten wird die Berechtigung des Gläubigers jeweils nicht erneut geprüft, folgt die Bindungswirkung des Feststellungsurteils (§ 110 IO) doch unmittelbar aus dessen Rechtskraft und entfaltet auch die Aufnahme der unbestrittenen Forderung in das Anmeldeverzeichnis (§ 109 Abs 1 IO) nach hA rechtskraftähnliche Wirkung.² Feststehende Gläubiger können sich ihrer Stellung dementsprechend sicher sein, *nova reperta* führen nur unter den strengen Voraussetzungen der Wiederaufnahmeklage (§ 530 Abs 1 Z 7 ZPO) zu einer Neubewertung.³

Anders liegen die Dinge naturgemäß, wenn es um die Berücksichtigung nachträglicher Entwicklungen geht. Außerhalb der Insolvenz berechtigen solche *nova producta* wie Befriedigung oder Verzicht den Schuldner zur negativen Feststellungsklage (§ 228 ZPO) und bei anhängiger Exekution zur Oppositionsklage (§ 35 EO). Das Insolvenzrecht trifft für die Berücksichtigung derartiger Veränderungen allerdings keine explizite Vorsorge und lässt die

Abwicklung offen. Während in Deutschland bei ähnlicher Ausgangslage seit jeher anerkannt ist, dass auch im Insolvenzverfahren die allgemeine Vollstreckungsgegenklage (§ 767 dZPO) zur Anwendung kommt,⁴ bemüht sich die österr Lehre vor diesem Hintergrund schon länger⁵ um eine Abgrenzung gegenüber der Einzelvollstreckung. Überwiegend wird die Oppositionsklage abgelehnt und stattdessen auf eine analoge Anwendung der §§ 110 ff IO zum Prüfungsprozess verwiesen, um an die dortigen Regelungen über die Klagslegitimation und die Erstreckung der Rechtskraftwirkungen anknüpfen zu können.⁶ Im Rahmen der Verteilung sei das nachträgliche Erlöschen festgestellter Forderungen nach traditioneller, aber umstrittener⁷ Auffassung überhaupt direkt vom Verwalter und allenfalls aufgrund angebrachter Erinnerungen gegen den Verteilungsentwurf vom Insolvenzgericht wahrzunehmen (§ 130 IO), sodass ein gesonderter Prozess gar nicht nötig sei.⁸

Eine Klärung durch die Rechtsprechung ließ trotz des zeitlosen Charakters und der evidenten Praxisrelevanz dieser Fragen lange auf sich warten, noch vor wenigen Jahren sprach *Konecny* von einer seltenen konkursrechtlichen „*Terra Incognita*“.⁹ Nunmehr erfolgte die höchstgerichtliche Konsolidierung der wissenschaftlichen Pionierarbeit.

⁴ RGZ 85, 53; BGH NJW 1985, 271; *Jungmann in K. Schmidt*, InsO²⁰ § 178 Rz 43 mwN.

⁵ Für die Oppositionsklage etwa noch OGH 7. 7. 1971, 5 Ob 165/71; 26. 1. 1988, 8 Ob 594/87.

⁶ *Konecny in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen § 109 KO Rz 13; *Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht⁴ § 109 Rz 56 ff, der auch auf die überschaubare Praxisrelevanz des Meinungsstreits hinweist; *Jelinek in KLS*, IO² § 109 Rz 33.

⁷ Anders *Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht⁴ § 109 Rz 52 ff, der zwar die unmittelbare Berücksichtigung durch den Verwalter befürwortet, aber eine Nachprüfungsbefugnis des Insolvenzgerichts über festgestellte Forderungen ablehnt; ebenso kritisch *Jelinek in KLS*, IO² § 109 Rz 35; wohl auch *Zeitler in KLS*, IO² § 130 Rz 13.

⁸ Etwa *Petschek/Reimer/Schiemer*, Das österreichische Insolvenzrecht (1973) 625; *Riel*, Die Befugnisse des Masseverwalters im Zivilverfahrensrecht (1995) 131; *Konecny in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 109 KO Rz 12; *Konecny*, Forderungsveränderungen nach Forderungsfeststellung im Konkurs, in FS Koziol (2010) 1201 (1216 f, 1218) mwN, der auch darauf hinweist, dass Verteilungsfehler letztlich im Bereicherungswege unter den Gläubigern ausgeglichen werden könnten.

⁹ *Konecny in FS Koziol* 1201 (1201).

¹ OGH 26. 6. 2024, 8 Ob 99/23a; in diesem Heft der ZIK 2024/198, 236.

² Näher *Jelinek in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO² § 109 Rz 6 ff mwN.

³ Eingehend *Jelinek*, Forderungsfeststellung und Wiederaufnahme im Konkursverfahren, in FS Fasching (1988) 245.



2. OGH 8 Ob 99/23a

Im zugrunde liegenden Insolvenzverfahren war es im Verteilungsstadium zu Streit zwischen den zwei maßgebenden Gläubigerinnen gekommen, deren Forderungen jeweils feststanden: Eine Gläubigerin sprach sich gegen die Berücksichtigung der anderen – einer Bank – im Verteilungsentwurf aus, weil diese zwischenzeitig vollständig von einer Garantieeinrichtung befriedigt worden war. Die Forderungsanmeldung war allerdings nicht geändert worden, weil die Garantin die Bank angewiesen hatte, die Forderung treuhändig weiter zu betreiben und den bei der Verteilung erhaltenen Betrag anschließend an sie zu refundieren.

Das Erstgericht genehmigte den Verteilungsentwurf, denn die spätere Zahlung sei wegen der urteilsgleichen Wirkung des Anerkenntnisses der Masseverwalterin bei der Verteilung nicht zu berücksichtigen. Nachdem das Rekursgericht diese Entscheidung abgeändert hatte, weil die Vereinbarung einer treuhändigen Betreuung einer unzulässigen Prozessstandschaft gleichkäme und die Berücksichtigung der Bank daher offenkundig ausscheide – worauf noch zurückzukommen sein wird¹⁰ –, trug der OGH dem Erstgericht die Verfahrensergänzung auf: Erinnerungen gegen den Verteilungsentwurf könnten sich zwar grundsätzlich auf den nachträglichen Wegfall der Gläubigerstellung stützen, mit *Kodek*¹¹ sei darüber im Streitfall aber ein besonderes Feststellungsverfahren analog § 110 IO zu führen. Das Erstgericht habe den Berechtigten daher eine Frist zur Einbringung der entsprechenden Klage zu setzen (§ 110 Abs 4 IO), wobei die Prozessführungslast wie auch sonst bei titulierten Forderungen bei der bestreitenden Gläubigerin liege (§ 110 Abs 2 IO). Auf der im Rechtsweg ergangenen Entscheidung über das Schicksal der Forderung sattle der Verteilungsentwurf dann auf.

3. Stellungnahme

3.1. Ausgangspunkt

Die Entscheidung zieht die rechtsschutzfreundlichere Klärung des nachträglichen Forderungswegfalls im streitigen Rechtsweg (§ 110 IO) der inzidenten Erledigung im Verteilungsverfahren (§ 130 IO) vor und stellt damit gewissermaßen eine Symmetrie zwischen anfänglicher und nachträglicher Forderungsprüfung her. Während sie sich insofern in den Bahnen der schon zuvor geführten Diskussion bewegt, lädt die zugrunde liegende materiellrechtliche Struktur darüber hinaus dazu ein, einige weitere Weichenstellungen nachzuvollziehen. Die überzeugende Kernaussage zur Behandlung des nachträglichen Erlöschens festgestellter Forderungen wurde nämlich in einer dafür untypischen Konstellation getroffen. Der Streit wurzelte ja in der Befriedigung der Bank durch eine Dritte, sodass deren Stellung genauso inte-

ressiert wie die Vereinbarung einer treuhändigen Weiterbetreuung durch die befriedigte Bank, zu der sich der OGH nicht abschließend äußern musste.

3.2. Gläubigerwechsel

Im ersten Schritt ist dabei eine Vergewisserung über die Rechtslage im häufigen „Normalfall“ zweckmäßig, in dem ein Mithaftender den Gläubiger vollständig¹² befriedigt und die Forderung im Wege der Legalzession (zB § 1358 ABGB, § 67 VersVG, § 11 IESG) oder Einlösung (§ 1422 ABGB, § 17 Abs 3 IO) auf ihn übergeht.¹³ Im Zivilprozess wäre diese „Veräußerung der streitverfangenen Sache“ auszublenden. Nach § 234 ZPO wird der Prozess mit dem nunmehr fingiert aktivlegitimierten Altgläubiger weitergeführt, um das Prozessrechtsverhältnis und den bisherigen Verfahrensaufwand vor Manipulationen abzusichern.¹⁴ Dafür besteht im Insolvenzverfahren allerdings kein Anlass, weil das Ignorieren des Gläubigerwechsels weder zum Schutz der Masse noch zum Schutz des Schuldners erforderlich ist und die sinnvolle direkte Zuweisung der entsprechenden Quote an den Zessionar verhinderte.¹⁵ Insofern findet § 234 ZPO im Insolvenzverfahren nach allgemeiner Meinung keine Anwendung.¹⁶

Sehr wohl beachtlich ist allerdings die zweite, eng mit § 234 ZPO zusammenhängende Wertung: Die Wirkung der Forderungsfeststellung erstreckt sich ohne Weiteres auf den Einzelrechtsnachfolger, der die Forderung mitsamt ihrer verfahrensrechtlichen Absicherung erwirbt.¹⁷ Durch die Rechtsnachfolge geht die Feststellungswirkung also nicht verloren, der daraus Begünstigte wird lediglich ausgetauscht. Die verfahrensrechtliche Abwicklung dieses Wechsels erfolgt nach der Rechtsprechung möglichst pragmatisch. Bei Vorlage öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden, die den rangneutralen Forderungsübergang bescheinigen (§ 9 EO), hat das Insolvenzgericht den Übergang mangels Bestreitung durch den Verwalter direkt im Anmeldeverzeichnis anzumerken.¹⁸ Sonst hat der Neugläubiger die Feststellung des Forderungsübergangs anzumelden, worauf das allgemeine Prüfungsverfahren folgt (§§ 110 ff IO), das sich aller-

¹⁰ Unten 3.3.

¹¹ In *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzsrecht⁴ § 109 Rz 52 ff; s auch *Jelinek* in KLS, IO² § 109 Rz 35.

¹² Bloß teilweise Befriedigung berechtigt den Gläubiger nach § 18 Abs 1 IO weiterhin dazu, den ganzen Betrag im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wodurch ein Vorrang gegenüber Regressansprüchen mit Mithaftenden verwirklicht wird; näher *Musger* in KLS, IO² § 18 Rz 2 f.

¹³ Nach § 17 Abs 2 IO kann der Mitverpflichtete die Regressforderung bereits vor Zahlung an den Gläubiger bedingt anmelden.

¹⁴ Siehe nur *Scholz-Berger* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 234 Rz 1 mwN.

¹⁵ *Konecny* in FS Koziol 1201 (1204).

¹⁶ RIS-Justiz RS0118697; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzsrecht⁴ § 108 Rz 18.

¹⁷ Etwa *Klicka* in *Fasching/Konecny*, ZPG³ § 234 ZPO Rz 5; *Schindl*, Die Veräußerung der treuhändig gehaltenen Sache – ein Fall für § 234 ZPO? ÖJZ 2023, 460 (462); *Wilfinger*, Rechtskrafterstreckung auf den Einzelrechtsnachfolger, in FS Neumayr I (2023) 1403 (1404 ff).

¹⁸ Der OGH verlangt dafür die Zustimmung des Altgläubigers, wogegen in der Lehre allerdings überzeugend eingewendet wird, dass § 9 EO kein derartiges Erfordernis kennt; *Konecny* in FS Koziol 1201 (1206, 1209); diesem folgend *Jelinek* in KLS, IO² § 109 Rz 39.

dings auf die Frage der Rechtsnachfolge beschränkt.¹⁹ All das ist mittlerweile weitgehend anerkannt, zusätzlich hat *Konecny* bei Einvernehmen zwischen Altgläubiger, Neugläubiger und Verwalter jüngst überzeugend die Möglichkeit eines formfreien Wechsels befürwortet.²⁰

Zurückkommend auf den Ausgangsfall ist damit unzweifelhaft, dass die zahlende Garantin mangels Nebenabrede am Insolvenzverfahren teilgenommen hätte (§ 1358 ABGB). Nach Absolvierung der dargestellten Verfahrensschritte wäre sie bei der Verteilung zu berücksichtigen gewesen, sodass sich die Quote der konkurrierenden Gläubigerin durch die Befriedigung der Bank nicht erhöht hätte. Die vom OGH beantwortete Frage der Geltendmachung des nachträglichen Erlöschens einer festgestellten Forderung hätte sich dann gar nicht gestellt.

3.3. Treuhändige Betreuung

Die Besonderheit lag nun allerdings in der Vereinbarung zwischen Garantin und Bank, wonach die Bank die Forderung nach Befriedigung treuhändig für die Garantin weiter betreiben und den bei der Verteilung erhaltenen Betrag anschließend der Garantin refundieren sollte. Wohl aus Vereinfachungsgründen sollte es nach dem Parteiwillen also gerade nicht zum Parteiwechsel kommen, vielmehr trat die Bank im Verfahren trotz erfolgter Befriedigung weiterhin selbst auf. Zur Prüfung der Berechtigung dieses Standpunkts verwies der OGH die Bestreitenden analog § 110 Abs 2 IO auf einen nachträglichen Prüfungsprozess.

Das Rekursgericht hatte einen solchen Prozess wie erwähnt noch für entbehrlich gehalten, weil die Gestaltung einer unzulässigen Prozessstandschaft gleichkäme und die Genehmigung des Verteilungsentwurfs daher direkt zu versagen sei. Es ließ den ordentlichen Revisionsrekurs aber gerade aufgrund des Fehlens höchstgerichtlicher Judikatur zur – vom OGH dann nicht beantworteten²¹ – Frage zu, ob der Teilnahmeanspruch eines Insolvenzgläubigers treuhändig ausgeübt werden dürfe.

Diese Zuspitzung auf die Teilnahme am Insolvenzverfahren ist insofern nicht selbstverständlich, als man es eigentlich bloß mit der insolvenzrechtlichen Ausprägung eines ganz allgemeinen Problems zu tun hat, das dementsprechend im Umfeld allgemeiner Grundsätze zu sehen ist. Zunächst erinnert die Vereinbarung dabei tatsächlich an eine gewillkürte Prozessstandschaft,²² also an die isolierte Einräumung der Befugnis, die übergegangene

Forderung als mittlerweile fremdes Recht dennoch weiterhin im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Solchen Gestaltungen steht man in Österreich bekanntlich skeptisch gegenüber: Die Legitimation zur Verfahrensführung sei untrennbar mit der zugrunde liegenden materiellrechtlichen Position verbunden und könne folglich nicht selbstständig übertragen werden.²³ Freilich gerät das Dogma zunehmend unter Druck, kürzlich haben *Kunz*²⁴ und *Trenker*²⁵ eingehend die damit verbundenen Inkonsequenzen aufgezeigt. Mitunter kommt in den betreffenden Konstellationen nämlich der Eindruck auf, dass das Verfahrensrecht die materiellrechtliche Flexibilität unterschätzt.

Auf den zweiten Blick ist die schwierige Figur der Prozessstandschaft denn auch im vorliegenden Fall nicht unbedingt einschlägig. Selbst wenn man mit der neueren Rechtsprechung die Möglichkeit des Zessionars ablehnt, den Zedenten außenwirksam zur gerichtlichen Einziehung zu ermächtigen – wovon freilich gerade bei Exekutionsführung trotz stiller Zession nach Schluss der mündlichen Streitverhandlung eine Ausnahme gemacht wird²⁶ –,²⁷ führen nämlich gleich mehrere anerkannte Gestaltungsformen letztlich zu genau diesem Ergebnis.

Zweifellos zulässig wäre etwa eine Rückzession zum Inkasso,²⁸ außerdem ist § 1358 ABGB als einschlägige Grundlage des Forderungsübergangs auf die zahlende Garantin von vornherein dispositiv.²⁹ Zur Legalzession kommt es also nur mangels anderweitiger Vereinbarung. Nun dürfte es sich konkret zwar um die in einer anderen Entscheidung vollständig wiedergegebene Klausel aus aws-AGB handeln, wonach Forderungen nach Eintritt des Garantiefalls abzutreten sind und sich die begünstigte Bank zur weiteren „Vertretung und Rechtsverfolgung der garantierten und in weiterer Folge an die aws übergehenden Forderungen“ verpflichtet.³⁰ Im Rahmen der Ermittlung des – allenfalls hypothetischen – Parteiwillens (§ 914 ABGB) spricht allerdings viel dafür, den Regelungszweck stärker zu gewichten als die nach dem Wortlaut gewählte Konstruktion. Zur Ermöglichung der gewünschten Abwicklung durch die Garantiebegünstigte ließe sich die Vereinbarung dann auch dahin gehend verstehen, dass die Bank durchgehend rechtszuständig bleibt. Während dieses Abweichen vom Dispositivmodell sonst oft gröblich benachteiligend ist (§ 879 Abs 3 ABGB),³¹ läge es konkret gerade im Interesse der zahlenden Garantin, die offenbar den mit der Anmeldung eines Gläubigerwechsels im Insolvenzverfahren verbundenen Aufwand und die entsprechenden

19 Grundlegend OGH 26. 2. 2004, 8 Ob 153/03p; eingehend und teilweise kritisch dazu *Konecny* in FS Koziol 1201 (1207 ff); s auch *Jelinek*, Einzelrechtsnachfolge, Nachführung des Anmeldeungsverzeichnisses und Exekutionstitel, ZIK 2016, 207 (210); *Musger* in KLS, IO² § 17 Rz 4.

20 *Konecny*, Zu Abstimmung und Stimmrecht in Gläubigerversammlungen im Allgemeinen, ZIK 2024, 170 (174 f).

21 Vgl aber den Hinweis in Rz 29 f.

22 Nicht fern liegt außerdem das Phänomen der Vollstreckungsstandschaft, die diskutiert wird, wenn der Titel nicht auf den betreibenden Gläubiger lautet; etwa *Ulrici* in *Vorwerk/Wolf*, BeckOK ZPO⁵⁴ § 727 Rz 6; eingehend *Petersen*, Die gewillkürte Vollstreckungsstandschaft, ZZP 114 (2001) 485. Das wäre konkret freilich nicht der Fall, weil die Forderung des Altgläubigers feststeht und sich nun die Frage stellt, ob die Bestreitung der Aktivlegitimation im nachträglichen Prüfungsprozess erfolgreich sein wird.

23 Etwa OGH 22. 2. 1995, 3 Ob 522/95; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990) Rz 344.

24 *Kunz*, Die Prozessstandschaft (2019) 153 ff, 173 ff.

25 *Trenker*, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess (2020) 371 ff.

26 Näher *Trenker*, Parteidisposition 373 mwN.

27 OGH 22. 2. 1995, 3 Ob 522/95; eingehend zur wechselhaften Entwicklung *Kunz*, Prozessstandschaft 158 ff.

28 Etwa *Iro*, Abschied von der „stillen Zession“? RdW 1995, 375 (376). So die in OGH 16. 5. 2024, 9 Ob 71/23s, wiedergegebene Auffassung des OLG Wien als Berufungsgericht.

29 Etwa *P. Bydlinski* in KBB⁷ § 1358 Rz 15.

30 Siehe OGH 16. 5. 2024, 9 Ob 71/23s Rz 3.

31 Näher *Huemer* in Klang, ABGB³ § 1358 Rz 123 ff mwN.



Unwägbarkeiten vermeiden will. Auch aus Masseperspektive wäre das Weiterbestehen der Forderung trotz Zahlung durch eine Dritte nicht *per se* problematisch. Das belegt schon § 17 Abs 3 IO, der die Einlösung der Forderung durch zahlende Mithaftende zwar erleichtert,³² aber eben doch dem Zahler überlässt, und ist angesichts der Alternative konsequent. Wie dargestellt, wäre der Gläubigerwechsel im Insolvenzverfahren ja zu berücksichtigen und käme auch die Neugläubigerin in den Genuss der Feststellungswirkung, sodass es sich – mangels Rangwechsels (§ 57a IO) – um durchwegs masseneutrale Vorgänge handelt.

Legt man die getroffene Vereinbarung mithin dahin gehend aus, dass die Bank hinsichtlich der festgestellten Forderung trotz Zahlung rechtszuständig bleibt, erübrigt sich das Problem der Prozessstandschaft. Die Bank tritt dann zu Recht weiterhin als Gläubigerin auf und wird sich im „Oppositions-Prüfungsprozess“ durchsetzen, weil die Forderung weder über- noch unterging und nachträgliche Einwendungen daher insgesamt nicht verwirklicht sind.

4. Konsequenzen für die Praxis

All das wird sich im fortgesetzten Verfahren zeigen. Schon jetzt ist für die Praxis allerdings die Kernaussage der vorliegenden Entscheidung relevant, dass nachträgliche Einwendungen gegen feststehende Forderungen durch Klage analog § 110 Abs 2 IO geltend zu machen sind. Konkurrierenden Gläubigern wird dadurch der Weg über Erinnerungen gegen den Verteilungsentwurf verwehrt und auch eine direkte Wahrnehmung durch den Verwalter im Verteilungsentwurf scheidet aus.³³ Nimmt der feststehende Gläubiger die Anmeldung nicht freiwillig zurück und unterbleibt die Anzeige einer Rechtsnachfolge, ist der Prozess vielmehr unvermeidlich. Das damit naturgemäß verbundene Verzögerungspotenzial³⁴ nimmt der OGH aus Rechtsschutzgründen in Kauf, ist das Insolvenzverfahren doch ganz allgemein nur beschränkt zur Klärung strittiger Tatumstände geeignet.³⁵

Eine weitere Konsequenz dieser Ausgestaltung zeigte sich bereits wenige Monate nach der hier besprochenen Entscheidung am besonders prominenten Schauplatz der SIGNA-Insolvenzen:³⁶ Bekanntlich brachte die aufgrund eines Anerkenntnisses durch den Insolvenzverwalter als Gläubigerin feststehende Republik jüngst den Sanierungsplan einer zentralen Gesellschaft zu Fall, obwohl sich zwischenzeitlich herausgestellt hatte, dass die Schuldnerin sogar über ein Abgabenguthaben verfügt. Die Republik hatte nach der Prüfungstagsatzung mit ihrer angemeldeten und zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellten Insolvenzforderung gegen den zugunsten der Schuldnerin aushaftenden Abgabensaldo aufgerechnet, wodurch die festgestellte Forderung erlosch.³⁷ Dennoch bejahte der OGH ihre Rechtsmitteligkeit, was zur rechtskräftigen Versagung der Sanierungsplanbestätigung führte. Das mutet zunächst kurios an und rief ein entsprechendes mediales Echo hervor,³⁸ ist nach den dargestellten Grundsätzen aber konsequent: „Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft einer (nicht im Insolvenzverfahren zu treffenden) Feststellungsentscheidung wäre das Anmeldeverzeichnis gegebenenfalls entsprechend zu ändern.“³⁹ Bis dahin vermittelt die wirksame Feststellung die Gläubigerstellung.

³⁶ Vgl auch OLG Wien 30. 7. 2024, 6 R 82/24h ZIK 2024/169; näher *Konecny*, ZIK 2024, 170 (175 f).

³⁷ OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h, Rz 25.

³⁸ Etwa *Graber*, Warum die Republik der Signa jetzt Geld schulden könnte, Der Standard, 12. 6. 2024, <https://www.derstandard.at/story/3000000223995/warum-die-republik-der-signa-jetzt-geld-schulden-koennte> (19. 11. 2024).

³⁹ OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h, Rz 33. Dass die nachträgliche Einwendung gegen die Forderung auf die Ausnützung einer Aufrechnungslage zurückgeht, wirft in der vorliegenden Konstellation schon deshalb kein Präklusionsproblem auf, weil die Aufrechnung von der Gläubigerin erklärt wurde; s sonst *Preuß* in *Jaeger*, InsO VII² § 178 Rz 59; allgemein zum Zivilprozess jüngst *Kodek*, Oppositionsklage und Gestaltungsrechte, in FS Neumayr I (2023) 1521 (1532 f) mwN.

³² Vgl *Musger* in KLS, IO² § 17 Rz 7.

³³ Vgl demgegenüber *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht⁴ § 109 Rz 54 f.

³⁴ *Konecny* in FS Koziol 1201 (1216).

³⁵ Eingehend zuletzt *Lutschounig*, Zur Entscheidung über Haftungsansprüche gegen den Insolvenzverwalter im Zivilprozess, in FS Lovrek (2024) 487 (492 ff).



Der Autor:

Dr. **Alexander Wilfinger** ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien und publiziert regelmäßig zu diesen Fächern.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Wilfinger/Alexander

Foto: Daniela Gruber

MLex
Globale News & Analysen
zu regulatorischen Pflichten



Jetzt testen: www.lexisnexis.at/mlx